

Vom Kampf um das Naturrecht

Über hundert Jahre schon dauert der Streit um das Naturrecht. Seitdem Friedrich Karl v. Savigny das positiv geltende und historisch gewordene Volksrecht gegen ein angeblich natürliches Recht der westeuropäischen Aufklärung und Revolution verteidigte, sind die Anklagen gegen das Naturrecht nicht mehr verstummt. Die Überspannung des Staatsgedankens, der Souveränität und staatlichen Vollmachten, die in der Philosophie Hegels einen wirksamen Antrieb gefunden hatte, war einem der staatlichen Willkür entzogenen Naturrecht wenig günstig. Der Geist des Positivismus und Naturalismus fand Eingang auch in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie und erschütterten so den Glauben an das Naturrecht in weitesten Kreisen. So meinte Bergbohm vor dreißig Jahren, dem Naturrecht endgültig den Boden entzogen zu haben. Es wäre freilich verfehlt, zu glauben, daß in dieser ungünstigen Strömung und Hochflut des Positivismus das Naturrecht überhaupt keine Verteidiger mehr gefunden hätte. Nicht wenige unter den Rechtspositivisten hielten an dem Gedanken der sittlichen Fundierung der Rechtsordnung fest und erweckten den Eindruck, als ob sie das Naturrecht mehr dem Namen als der Sache nach leugneten. Sodann fehlte es auch unter den Philosophen nicht an warmen und offenen Verteidigern der alten, mehr als tausendjährigen Tradition. Eine der markantesten Gestalten ist der Berliner Philosoph Trendelenburg. Er schrieb ein Naturrecht auf dem Grunde der Ethik.

Um die Jahrhundertwende begann in den Kreisen der Juristen und Rechtsphilosophen ein immer deutlicher werdendes Mißbehagen über den aller Philosophie abholden Positivismus; immer klarer wurde die Überzeugung von der wissenschaftlichen Dringlichkeit einer wirklich philosophischen Begründung der positiven Normen. Es begann ein Suchen und Tasten nach dem Überpositiven und „Metajuridischen“, das von einer höheren Warte aus gesehen nichts anderes bedeutete als eine Annäherung an das alte, vielgelästerte und noch häufiger mißverständene Naturrecht. Heute stehen wir mitten in dieser Bewegung. Wortführer des reinen Positivismus treten nur noch spärlich auf den Plan. Die reich anwachsende rechtsphilosophische Literatur legt ein beredtes Zeugnis ab von dem Ringen und Mühen um die wissenschaftliche Klärung der Grundlage alles positiven Rechts.

Bedeutsam als Symptom der Krise sind auch die Verhandlungen und Erkenntnisse auf den beiden Tagungen der deutschen Staatsrechtslehrer in Münster 1926 und in München 1927. Erich Kaufmann spricht es als seine Überzeugung aus: „Der Staat schafft nicht Recht, er schafft Rechtsfälle; Staat und Gesetz stehen unter dem Recht.“¹ Es ist hier nicht der Ort, des näheren auf die Gründe für einen immerhin auffallenden Wandel im Denken der heutigen Juristenwelt einzugehen. Man mag darauf hinweisen, daß die positivistische Weltanschauung eben viel von ihrem Zauber eingebüßt hat. Vor allem ist unter dem gewaltigen Welterlebnis des großen Krieges und seiner

¹ Edgar Tartarin-Tarnheyden, Rechtspositivismus und Naturrecht in ihrer methodischen Bedeutung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht VII (1927), 1. Heft.

entfeglichen Folgen gerade für unsere Heimat ein Bewußtsein erwacht, das für die positive Ordnung, die doch zunächst Menschenwerk, und oft recht arm-seliges Menschenwerk ist, den Sinn und tragenden Grund der Gerechtigkeit sucht¹. Für Staatsrechts- und Völkerrechtslehrer zumal wird dies um so notwendiger, wenn überlieferte positive Formen zerbrochen sind, und die recht-suchende und rechtspolitische Aufgabe durch die Not der Zeit einen be-vorzugten Platz erlangt.

Freilich, so entschieden und allgemein sich die Abkehr von rein positivistischen Aufstellungen vollzieht, so ist doch die Abneigung gegen das alte „Naturrecht“ keineswegs überwunden. Gerade jene, die am eindringlichsten betonten, bei der Betrachtung und Ergründung des Rechts komme es vor allem auf den Sinn der Norm an, der etwas Nicht-Faktisches, sondern etwas Geistiges ist, wollen doch von einer Erneuerung des Naturrechts nichts wissen.

Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Rechtsphilosophie von Julius Binder². Dieses umfangreiche Werk will alle wichtigen Probleme der modernen Rechts-philosophie in neuer einheitlicher Weise zur Darstellung und Lösung bringen. Auf einen klaren widerspruchsfreien Rechtsbegriff, auf die Sinnklärung und Geltung des Rechts ist es besonders abgesehen. Nun ist freilich dieser neue Rechtsbegriff nicht haltbar. Wird doch dadurch von vornherein ein Völker-recht im eigentlichen Sinn unmöglich gemacht. Für Binder ist nämlich Recht eine von einer übergeordneten Gemeinschaftsmacht im Dienste der Idee der Gerechtigkeit erlassene Norm. Allerdings bedeutet Binders Werk eine ganz entschiedene Absage an jeglichen Positivismus. Mit großem Nachdruck wird die Abhängigkeit der positiven Norm von der Idee der Gerechtigkeit oder von der sittlichen Ordnung hervorgehoben. Keineswegs jedoch soll damit auf das Naturrecht zurückgegriffen werden. Binder verwendet viele Sorgfalt darauf, einen solchen „Verdacht“ von sich zu weisen³. Zum Teil im Anschluß an Stammlers „Lehre vom richtigen Recht“ unterscheidet er zwischen idealer Gültigkeit eines theoretischen Rechtssystems und der empirischen Geltung einer wirklichen Rechtsnorm und meint, das sogenannte Naturrecht habe diese beiden verschiedenen Geltungen miteinander verwechselt. Am Naturrecht der mittel-alterlichen Scholastik wird dann noch im besondern getadelt, daß es die dem alten römischen Recht nicht ganz fremde Scheidung zwischen idealer und realer Gültigkeit nicht gekannt habe, daß es vielmehr eine Vergrößerung der Lehre vom Naturrecht und seiner Geltung darstelle⁴. Wenn dann vollends die Scholastik eine Kollision zwischen Naturrecht und positivem Recht für möglich hält und in diesem Falle dem Naturrecht den Vorrang vor dem positiven Recht einräumt, so dürfte das nach Binders Meinung vor allem die praktische Bedeutung gehabt haben, das kirchliche Recht über das kaiserliche zu stellen. Stammler soll dann endlich durch die obige Unterscheidung das Naturrecht endgültig erledigt haben. Die spätere Naturrechtslehre der Scholastik, z. B. bei Suarez, wird überhaupt nicht berücksichtigt.

¹ Vgl. Manigk, Wie stehen wir heute zum Naturrecht? in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIX 375 ff.

² Philosophie des Rechts. Berlin 1925, Georg Stilke.

³ Ebd. S. 760.

⁴ Ebd. 754.

Andere Rechtslehrer führen die Geltung des positiven Rechts auf die Geltung einiger höchsten Sätze zurück, die dann einfach als sittliche Normen bezeichnet werden. So finden wir es in dem hervorragenden Werk über „Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft“ von Alfred Verdross¹. Die Vorschriften des Völkerrechts verlangen eine höchste Grundnorm: *Pacta sunt servanda*. Diese aber entspringt weder dem Staatswillen noch dem Gewohnheitsrecht, sondern gehört dem Naturrecht oder der Sittlichkeit an.

Kann man sich angesichts einer solchen Absage an den Rechtspositivismus und einer unverkennbaren Annäherung an die alte Naturrechtslehre beruhigen? Ist mit dieser Stellungnahme ein hinreichendes Fundament für die positive Rechtsordnung gefunden? Ist es nicht mehr nötig, die ganze Naturrechtslehre von ehedem zu übernehmen? Hat sie ihre geschichtliche Aufgabe gelöst, indem sie wieder das Bewußtsein weckte oder wahrte, daß der Geltungsgrund der positiven Sägung in einem Überpositiven liege, das aber keineswegs schon Recht im eigentlichen Sinn sein müsse? Kann man heute den Positivismus ohne Annahme des Naturrechts überwinden? Diese Fragen heischen eine Antwort. Denn es handelt sich hier keineswegs nur um einen Wortstreit oder einen subtilen Unterschied von geringer praktischer Tragweite.

Sieht man nämlich bei dieser kritischen Zurückhaltung gegenüber dem Naturrecht bei Binder u. a. einmal genauer zu, so entdeckt man eine ganze Reihe der merkwürdigsten Mißverständnisse, die um so befremdlicher wirken, als in der Tat nicht wenig Eifer und Scharfsinn für die Begründung der positiven Rechtsordnung aufgewendet wird.

Das Wort Naturrecht hat heute noch keinen völlig einheitlichen Sinn. Vielerlei, zum Teil geradezu gegensätzliche Dinge werden durch dieses Wort ausgedrückt. Vom natürlichen Recht und natürlichen Zustand reden Hobbes und Rousseau. Ein rein natürliches und in all seinen Teilen unmittelbar geltendes Völkerrecht will Pufendorf bieten. Nach andern soll das Naturrecht die Grundlage der neuzeitlichen westeuropäischen Staats- und Gesellschaftsordnung sein. Ein natürliches Recht kennt Aristoteles und die Stoa, ein Naturrecht ist auch Bestandteil der scholastischen Ethik und Gesellschaftslehre. Eine nur oberflächliche Kenntnis der Geistesgeschichte genügt, um zu verstehen, daß ein und derselbe Ausdruck unmöglich genau dasselbe in so gegensätzlichen Weltanschauungen bedeuten kann. Die Einheit des sprachlichen Gewandes mag immerhin einen einheitlichen Bedeutungskern anzeigen; aber in keinem Falle darf man einen so unbestimmten Begriff ohne nähere Zergliederung der Kritik unterwerfen und dann als ungeeignet für die Erklärung des positiven Rechts ablehnen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß nicht selten diese Methode zur Verwerfung des Naturrechts geführt hat; jedenfalls ist der scholastische Naturrechtsbegriff nicht immer mit der Aufmerksamkeit geprüft worden, die er ob seines wissenschaftlichen Gehaltes verdient. Unsere Absicht geht dahin, die Grundlinien des scholastischen Naturrechtsbegriffes darzulegen und seine Fruchtbarkeit und Bedeutung für die unzweifelhaft vorhandene Krise der Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft zu zeigen. Zu diesem Zweck soll

¹ Wien u. Berlin 1926, Julius Springer.

die Eigenart des scholastischen Naturrechts und der bedeutsame Unterschied von andern naturrechtlichen Auffassungen aufgewiesen, besonders aber seine Geltung und sein Rechtscharakter untersucht werden.

Frägt man nach den Quellen der scholastischen Naturrechtslehre, so sind vor allem Thomas von Aquin und seine Zeitgenossen zu nennen. Ersterer zumal hat durch eine glückliche Verbindung der römischen Rechtslehre mit den Gedanken des Sittengesetzes und der *lex-aeterna*-Lehre des hl. Augustin dem Naturrecht und damit der gesamten Rechtswissenschaft den philosophisch systematischen Standort im Ganzen der Wissenschaften und menschlichen Kulturbestrebungen gegeben, den sie jahrhundertlang innehatte. Es wäre aber verfehlt, sich bei Thomas oder auch den späteren Scholastikern, wie etwa bei Suarez, dem wir die hochbedeutende umfangreiche Monographie über die Gesetze verdanken, nur an den Namen *ius naturale* zu halten. Was die heutige scholastische Rechtsphilosophie unter Naturrecht versteht, deckt sich nur teilweise mit dem *ius naturale* der früheren Autoren, die außerdem noch ein *ius gentium* unterschieden.

Im Verlauf der Jahrhunderte hat sich innerhalb der scholastischen Philosophie die Bedeutung des Ausdrucks so bestimmt, daß der Unterschied zwischen Naturrecht und positivem Recht im unmittelbaren Geltungsgrunde liegt. Natürliches Recht besitzt seine selbständige und eigentümliche juridische Geltung schon vor den Maßnahmen der positiven Gesetzgebung und auch unabhängig von ihr. Das Sittengesetz oder noch deutlicher ausgedrückt der göttliche Gesetzgeber verleiht dem allgemeinen Prinzip der natürlichen Gerechtigkeit seine selbständige Geltung. Dabei ist es die unzweideutige Auffassung der Scholastik, daß diese Verpflichtung der natürlichen Gerechtigkeit in einigen, wenn auch der Zahl nach begrenzten Fällen, schon einen ganz bestimmten Inhalt hat. So ist das Gesetz, im Verkehr nicht zu betrügen oder die ungerechte und völlig grundlose Lötlung des Nachbarn zu unterlassen oder den vertraglich ausbedungenen Arbeitslohn nach vollbrachter Leistung zu bezahlen, nicht bloß eine allgemeine sittliche Idee ohne bestimmten Inhalt, die darum einen solchen erst durch positive Festsetzung oder wandelbare Sitte gewinnen kann. Allerdings ist das Sittengesetz zunächst ein Inbegriff oder eine systematisch geordnete Einheit von allgemeinen Grundsätzen, die durch die wechselnden Umstände eine bestimmte Anwendung erlangen. Aber zugleich ist es wahr, daß ein bestimmter Kreis von Anwendungsmöglichkeiten gleich ursprünglich durch die allgemeinsten Eigentümlichkeiten der menschlichen Natur eindeutig festgelegt und auch ebenso leicht erkennbar ist wie der allgemeinste Inhalt des Sittengesetzes selbst. Wer wollte daran zweifeln, daß die Pflichten der Wahrhaftigkeit, der ehelichen Treue, der Pietät gegen die Eltern in manchen Fällen ganz klar und notwendig verletzt werden? Die Auffassung von der Unveränderlichkeit der sittlichen Grundforderungen, die gegenüber einem radikalen Moralpositivismus der letzten 40 Jahre vor allem infolge der Ergebnisse der neueren völkerkundlichen Forschung wieder mehr zur Geltung kommt, ist Gemeinüberzeugung der Scholastik.

Für die klare Erkenntnis des Inhalts des scholastischen Naturrechtsbegriffs ist es von hoher Wichtigkeit, die eigentümliche Problemstellung zu beachten, von der aus Philosophie und Theologie zur Rechtsordnung gelangen. Zur

Zeit, als Thomas von Aquin seinen rechtsphilosophischen Ideen ihre klassische Prägung gab, war die juristische, d. h. römisch-rechtliche und kanonistische, Wissenschaft zu hoher Blüte gelangt. Diese aber war vornehmlich eine positive Wissenschaft und genoß hohes Ansehen. Schon daraus wird klar, daß das Ziel einer philosophischen Ergründung der positiven Ordnung gar nicht eine Aufhebung und Zerstörung derselben sein konnte, daß mit andern Worten der Traum eines naturrechtlichen, in all seinen Teilen vollkommen abgeschlossenen Rechtssystems, das eine positive Ordnung überflüssig machen könnte, für die Scholastiker gar nicht in Betracht kommt. Im Gegenteil, die Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und Wandelbarkeit der positiven Normen ist nicht minder ein Bestandteil der scholastischen Lehre als die Unersegllichkeit von naturrechtlichen Bestimmungen. Man darf sogar behaupten, das Naturrecht soll in erster Linie dem positiven Recht Festigkeit und sichern Bestand verleihen, ohne dessen Eigenart und Eigenwert anzutasten. Die Scholastik ist allerdings ebensoweit von dem andern Extrem entfernt, im gesetzten Recht nichts anderes als nur Positives zu finden. Das hätte ihr als unphilosophisch gegolten. Seele, Sinn und Geltungskraft der positiven Norm ist ja mit der Berufung auf die Positivität, auf ein empirisches Faktum noch gar nicht gefunden. Diese „Entdeckung“, wie sie von den neueren Rechtsphilosophen dargelegt wird, war für die scholastische Philosophie stets eine selbstverständliche Forderung. Das Überpositive im Positiven zu suchen und diese Frage nicht mit dem Wort „Metajuridisch“ abzutun und aus dem Problemkreis der Rechtswissenschaft zu verbannen, das ist Gesinnung und Weg in der Erforschung des Rechts und seines Geltungsgrundes. Die Methode der Scholastik ist so gerade die von heutigen Rechtsphilosophen geforderte Sinnanalyse des Rechts, die Betrachtung der Rechtstotalität, die Reflexion auf Zweck, Ursprung, Geltung und Idee des Rechts.

Welches ist die inhaltliche Lösung der Frage nach dem Sinn der positiven Rechtsnorm? Die Antwort lautet: Die positiven Normen der Autorität müssen als Teilerscheinung des geistigen Kulturlebens der menschlichen Gemeinschaft in Beziehung gebracht werden zu den höchsten und allgemeinsten Normen des menschlichen Lebens überhaupt. Dies geschieht aber durch Eingliederung der positiven Rechtsordnung in die sittliche Weltordnung. Sie wird Ausfluß und Widerschein des Naturgesetzes, ja einer ewigen Weltordnung. Diese Eingliederung bedeutet ein Doppeltes. Sie besagt ganz gewiß einmal eine Unterordnung und dienende Stellung alles gesetzten Rechts. Aber das ist nicht das Einzige. Keineswegs darf darin eine Aufhebung oder auch nur ungebührliche Herabwürdigung desselben erblickt werden. Die Seele des positiven Rechts ist nichts anderes als jener Widerschein einer höchsten Lebensordnung der natürlichen Gerechtigkeit als göttlichen Weltgesetzes. Ohne diese Seele bleibt das Recht Willkür, sinnlose Macht. Alles positive Recht will die menschliche Gemeinschaft regeln im Dienste und nach den Ideen der Gerechtigkeit. Kein Wunder darum, daß auch Norm der Beurteilung und Kriterium des positiven Rechts in erster Linie aus dieser höchsten Idee der Gerechtigkeit geholt werden muß. Das ist also das erste Ergebnis der scholastischen Untersuchung, die positive Rechtsordnung wird zu einem Bestandteil der sittlichen Ordnung. Diese allein garantiert die Geltung und Würde und Unverletzlichkeit des posi-

tiven Gesetzes. Und diese Abhängigkeit bedeutet nicht bloß einen entfernten, für das innere Wesen der positiven Norm belanglosen Zusammenhang, sondern sie betrifft etwas ganz Juridisches, das Recht als solches, ohne das die positiven Vorschriften nur außerrechtliche Gewaltmaßnahmen blieben.

Zusammenhang und Eingliederung in eine überragende Lebensordnung bedeutet nicht Leugnung der rechtlichen Eigenart. Moral und Recht bilden nicht nur eine Einheit, sie zeigen irgendwie auch Unterschiede und Besonderheiten. Das positive Recht als solches ist nicht bloß sittliche Regelung; Rechtswissenschaft kann nicht schlechthin mit Ethik und Moralphilosophie zusammenfallen. Zweifellos besteht hier eine Klippe für die Naturrechtslehre. In dem Bestreben, die ewigen, unveränderlichen und idealen Maßstäbe der positiven Ordnung zu finden, kann sich die Versuchung erheben, ein bloß ideales System von Normen herzustellen und dies an die Stelle der empirischen Einzelregelung zu setzen. Wir besitzen historische Beispiele von dieser Überspannung des Naturrechtsgedankens. So kommt bei Pufendorf, der ein System des Völkerrechts aus bloß natürlichen Vorschriften entwirft, Wert und Notwendigkeit des positiven Rechts entschieden zu kurz. Unbestreitbar ist auch die Tatsache, daß bei dem Umsturz der westeuropäischen Staats- und Gesellschaftsordnung am Ausgang des 18. Jahrhunderts unter andern Motiven auch die Idee der sog. natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte einen nicht unbedeutenden Einfluß ausübte. Es war für unzufriedene Gesellschaftskritiker eine naheliegende Versuchung, sich gegen die augenblicklich geltende positive Regelung auf ein angeborenes natürliches Recht zu berufen, oder um mit dem Dichter zu sprechen, sich sein Recht von den Sternen herunterzuholen.

Wie hat die scholastische Naturrechtslehre diese Klippe vermieden? Ist es ihr gelungen, die selbständige Eigenart der Rechtsordnung zu wahren und dennoch dem Naturrecht schon vor der positiven Setzung eine wahre und eigentlich juristische Geltung zu sichern? Das muß ja gleich von Anfang an bemerkt werden, daß man mit der Aufstellung einer bloß idealen Rechtsordnung, die nur irgendwie Vorbild des positiven Rechts sein soll, den scholastischen Naturrechtsgedanken noch keineswegs erfaßt hat. Insofern bleibt auch die interessante Darstellung bei Adolf Reinach¹ ergänzungsbedürftig, der am Schlusse seiner Abhandlung ausdrücklich erklärt, daß die von ihm aufgewiesenen Momente im bürgerlichen Recht noch kein „natürliches Recht“ sein sollen. Nicht der ganze Kosmos idealer Regeln, die für eine empirische Rechtsordnung als Vorbild dienen können, und auch nicht ein sog. Idealrecht, d. h. ein Recht von höchster, unübertrefflicher Vollkommenheit, sind nach der Scholastik Inhalt des unabhängig von der staatlichen Regelung geltenden Naturrechts. Stammer und neuestens auch Julius Binder scheinen aber eine solche Gleichsetzung der beiden so verschiedenen Begriffe vorzunehmen. Und doch liegt hier eine mangelnde Unterscheidung vor. Wäre jene Gleichsetzung berechtigt, dann fiel es freilich nicht schwer, einem solchen Naturrecht den eigentlich juristischen Charakter abzuspochen und ihm nur eine sog. ideale Gültigkeit und Richtigkeit zuzuschreiben. Aber der alte echte Naturrechtsgedanke besagt etwas anderes.

¹ Gesammelte Schriften (Halle 1921, Niemeyer) 160—350: Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts.

Nach ihm ist von Natur voll rechtlich bindende Norm nur ein ganz beschränkter Kreis von allgemeinen, im Sittengesetz enthaltenen Forderungen. Es sind jene Normen, die in Hinsicht auf die Ziele der sittlichen Persönlichkeit und ihre Eingliederung in die Gemeinschaft eine solche Klarheit aufweisen, daß ein vernünftiger Zweifel daran nicht möglich ist.

Indes muß noch näher der eigentliche Rechtscharakter solcher Normen gezeigt werden. Wie ist also der Unterschied zwischen Sittengesetz und Rechtsgesetz oder die Sonderart des Rechtsgesetzes gegenüber den andern Moralgeboten zu denken? Die Rechtsgesetze dienen zunächst dem öffentlichen Wohl, der Gemeinschaft, ihrer Sicherheit, Einheit und Festigkeit, und damit dem Individuum als Glied der Gemeinschaft. Diese Zweckbestimmung bedingt auch eine gewisse Außerlichkeit des Rechts, und zwar schon des natürlichen Rechts. Eine solche Erkenntnis ist nicht erst eine Entdeckung Kants oder der neueren Philosophie. Thomas von Aquin hat es schon ausgesprochen, daß die Rechtsforderung wegen ihres sachlichen Charakters zur Not erfüllt wird auch ohne entsprechende subjektiv-sittliche Gesinnung (S. th. 2, 2, q. 57, a. 1). Aber eine derartige Wahrnehmung hat die Scholastik nicht zur doppelten Übertreibung geführt, daß nun auch das Recht bloß äußere, die Moral innerliche Regelung sei. Weder das eine, noch das andere ist unbedingt richtig. Das erste nicht, weil die positive Rechtsordnung im allgemeinen der sittlichen Fundierung bedarf und so ohne Rückführung auf das Gewissen des Untertanen ihre Geltung, ja ihr Wesen in Frage gestellt würde. Nicht weniger einseitig ist die andere Meinung, als ob die Moral nur innere Normierung sei und sein wolle. Die Sittlichkeit regelt den ganzen Menschen in all seinen Tätigkeiten und Beziehungen; das Familien- und Gesellschaftsleben unterliegt nicht weniger den Ansprüchen der Moral als die innere sittliche Gesinnung. Die in neuerer Zeit immer wieder versuchte Abgrenzung von Recht, Sittlichkeit und Sitte wird so lange vergeblich oder unbefriedigend bleiben, als man nicht auf das besondere Objekt der jeweiligen Regelung achtet. Rechtsnormen und Sittengesetz unterscheiden sich nicht durchgreifend wie innere und äußere Norm, oder wie allgemeine ideale Forderung eines kategorischen Imperativs und empirisch-positiv von einer sozialen Autorität erflossene Norm, sondern grundsätzlich und einzig durch den jeweils verschiedenen Inhalt der betreffenden Forderungen.

Dieser Hauptpunkt der scholastischen Naturrechtslehre bedarf einer besonderen Hervorhebung. Erst durch diese Klärung wird der eigentliche Wert und Gehalt dieses Naturrechtsbegriffs gegenüber so manchen andern Auffassungen ins rechte Licht gesetzt. Hier zeigt es sich auch, daß wir es nicht nur mit einem belanglosen Wortstreit zu tun haben, wenn wir das Naturrecht nicht einfachhin als bloße Sittlichkeitsnorm bezeichnen und über die Formel bei Verdross hinausgehen. Das Sittengesetz gliedert sich in eine Reihe besonderer Gebote, es verlangt Liebe, Treue, Pietät, Wahrhaftigkeit, Reinheit, Gerechtigkeit usw. Jede dieser Vorschriften ist bestimmt durch ein eigentümliches Objektgebiet. Jede sittliche Forderung hat es nämlich mit irgend einem ethischen Anspruch einer sittlichen Persönlichkeit zu tun, die es zu erfüllen, zu wahren, vor unbefugter Verletzung zu schützen gilt. So ist objektiver Sinn und immanentes Ziel des Almosengebens an einen Bedürftigen, dessen ethischen Anspruch auf

Unterstützung zu erfüllen. Immer handelt es sich bei den sittlichen Normen um die Wahrung eines objektivsittlichen Interesses einer geistigen Persönlichkeit, gleichviel ob das nun der Handelnde selbst ist, wie bei der Reinheit, oder Gott in dem Geseß der Gottesverehrung oder der Mitmensch und eine Gemeinschaft von Menschen in den sozialen Normen der Liebe, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit. Nun stößt aber die weitere Untersuchung dieser besondern objektiven Interessen auf einen merkwürdigen Unterschied. Deutlich hebt sich der Objektsbezirk der natürlichen Gerechtigkeit von dem eigentümlichen Gegenstand aller übrigen sittlichen sozialen Forderungen ab. Und worin liegt das Trennende und Unterscheidende? Nicht darin, daß etwa die Gerechtigkeit nicht voll und ganz eine sittliche Vorschrift wäre, oder einen geringeren Stellenwert im Ganzen der menschlichen Persönlichkeit inne hätte. Nein, die Gerechtigkeit ist nicht weniger Bestandteil des Sittengesetzes als Wahrhaftigkeit, Liebe, Reinheit. Innerhalb der sittlichen Prägung dieses Gebotes muß also dessen Sonderart gesucht werden.

Das führt uns zur wichtigen Lehre vom *iustum* als dem Objekt der Rechtsnorm und natürlichen Gerechtigkeit. Die Güter und Interessen der sittlichen Persönlichkeit stehen nicht alle in der gleichen Beziehung zu ihr. Der ethische Anspruch auf jene Güter ist nicht immer der gleiche. Wir unterscheiden Rechtsansprüche im engeren Sinn und bloß ethische Ansprüche. Beide sind im Sittengesetz begründet. Woher kommt nun dieser Unterschied? Die Scholastik hat besonders seit dem 16. Jahrhundert unter dem Einfluß von Suarez und De Lugo diesen Unterschied deutlicher betont und erklärt. Ihre Antwort liegt in der Unterscheidung eines dreifachen *ius*, besser gesagt der drei Momente des Rechtsgesetzes. Die Rechtsvorschrift (*ius praeceptivum*) will die Rechtsbefugnis eines Subjekts (*ius dominativum*) auf ein rechtliches Gut oder Interesse (*ius obiectivum*, *iustum*) sicherstellen. Und *iustum* ist nur jenes Gut, das seiner Beschaffenheit und teleologischen Bestimmung nach in die ausschließliche Verfügungsmacht einer Person gelangen soll. Es wird ein *suum*, das Seinige. Der Inhaber wird ausschließlicher Herr, dem es dienen soll. Äußere ökonomische Güter, der Gebrauch der Glieder, die Unversehrtheit des Lebens sind naheliegende Beispiele dafür.

Eine solch eigentümliche Herrschaftsbeziehung läßt sich nun hinsichtlich der andern objektiv sittlichen Interessen nicht behaupten. Ihre Sonderbeschaffenheit ist nicht dazu angetan, einen ausschließlichen Herrschaftsbereich einer sittlichen Persönlichkeit zu begründen. Die Ursachen können mehrfach sein. Die eigentlichen Rechtsgüter besitzen einen gewissen Mittelscharakter und werden darum in ihrer Würde einigermaßen von andern Interessen etwa an der Wahrheit, Liebe übertroffen. Man kann auch hinzufügen, diese andern sittlichen Objekte dienen mehr der sittlichen Bindung unter den Menschen, ihre Natur ist es gar nicht, ausschließlicher Eigenbesitz eines einzigen Subjekts zu werden. Insbesondere ist ihre innere Beschaffenheit dem Zwange unter Menschen durchschnittlich gar nicht zugänglich. Erzwangene Liebe, Treue usw. würde den innern Wert der jeweiligen sittlichen Leistung selbst schädigen, wenn nicht sogar unmöglich machen. Erzwingbarkeit hat aber von jeher als ein auszeichnendes Merkmal des Rechts gegolten. Der Zwangscharakter gehört zum Recht. Freilich darf man nicht so weit gehen wie Kant und im Recht nichts anderes

sehen als diese sittliche Befugnis und Notwendigkeit, Zwang zu üben. Aber das steht außer allem Zweifel, das Recht hat das Merkmal der Erzwingbarkeit an sich. Dadurch hebt es sich deutlich von bloß sittlichen und andern Normen ab. Nun aber beruht dieser Zwangscharakter metaphysisch und ethisch gerade auf der Sonderart des objektiven Rechtsgutes, im ausschließlichen Herrschaftsbereich eines Rechtssubjekts zu stehen. Die sittliche Würde und Gottähnlichkeit des Menschen kommt darin zum Ausdruck, daß er auf der einen Seite keinem andern Geschöpf als Mittel unterworfen sein kann, sondern als wahrer, wenn auch nicht absoluter Selbstzweck unmittelbar zu Gott und zur heiligen Gemeinschaft mit Gott in seinem Besitze hingeordnet ist, auf der andern Seite aber ein gottähnliches Herrschaftsverhältnis gegenüber einem gewissen Bezirk von Gütern innehaben kann. Diese gleiche sittliche Würde verlangt nun auch den endgültigen und wirksamen Besitz, d. i. die Befugnis, jene Rechtsgüter mit Zwang und Gewalt zu verteidigen gegen ungerechte Verletzung. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit muß vor allem in einem entwickelten Gemeinwesen der Staat die Handhabung und Ausübung des Zwanges übernehmen. Aber im Falle der Not und der Unmöglichkeit, den Schutz der öffentlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen, geht die sittliche Befugnis, mitunter sogar die Pflicht zur Zwangsverteidigung auf die ungerecht angegriffene Person selbst über. Das in allen Kulturstaaten anerkannte Notwehrrecht ist ein wahres natürliches Recht, dem sonach kein einziges Wesensmerkmal eines Rechts fehlt.

Unsere Darlegung des Naturrechts hat also besonders das *iustum* und *sum*, das Rechtsgut in seiner Sonderbestimmtheit zur Grundlage. Wenn man diesen Punkt nicht berücksichtigt, kann man auch nicht zu einer widerspruchsfreien Naturrechtslehre gelangen. Es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daß die sonst so verdienstvollen Bemühungen eines Stahl um die sittliche Fundierung der positiven Rechtsordnung doch nicht die gewünschte Bestimmtheit erlangten. Schon vor sechzig Jahren hat Theodor Meyer S. J. in seinem heute noch lesenswerten Buche über die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts auf diesen Mangel hingewiesen. „Der Ausgangspunkt des Rechts ist zwar die Gerechtigkeit, aber nicht wie Stahl irrtümlich unterstellt, die Tugend der Gerechtigkeit, sondern das *iustum* im Sinne des hl. Thomas, dessen charakteristisches Merkmal noch obendrein ausdrücklich dahin präzisiert wird, daß es eben als *iustum* oder *rectum* (das Gerechte, Rechte) ganz unabhängig sei von der persönlichen Gesinnung des Handelnden.“ Diese Feststellung ist auch gegenüber modernen Versuchen, das Recht nur mit der Gerechtigkeit im allgemeinen zu verbinden, bedeutsam.

Daraus wird klar, wie nach der Auffassung der scholastischen Rechtsphilosophen das *ius naturae* als striktes Recht gedacht werden muß. Drei Momente können zusammenfassend nochmal hervorgehoben werden. Zum natürlichen Recht gehören gewisse im Sittengesetz enthaltene und klar erkennbare, bestimmte Normen. Ihr Gegenstand sind Güter oder objektive Interessen, die kraft des natürlichen Sittengesetzes der besondern und ausschließlichen Verfügungsmacht einer Person unterstehen. Aus der gleichen sittlichen Ordnung fließt dann auch die Befugnis, den Schutz jener objektiven Interessen nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen.

Bisher war vorwiegend von den Interessen der Einzelpersönlichkeit und ihren natürlichen Rechten die Rede. Dies könnte die Vermutung nahelegen, daß in einer solchen „natürlichen Rechtsordnung“ kein Platz sei für die Befugnisse und Geltungsansprüche des Staates. Man kann nicht in Abrede stellen, daß gewisse geschichtliche Formen eines sog. natürlichen Rechts vor einer solch bedenklichen Folgerung nicht zurückschreckten. Hobbes und vor allem Rousseau kann dieser Vorwurf nicht erspart werden. Für sie bedeutet Naturrecht soviel wie Naturstandsrecht. Ursprünglich soll der Mensch; wenigstens der Idee nach, außerhalb der menschlichen Gemeinschaft, ohne Gesetz und eigentlich auch ohne Sittlichkeit gelebt haben. Der einzelne Mensch bringt seine angeborenen natürlichen Rechte mit in den durch Sozialvertrag zu gründenden Staat. Es ist kein Zweifel, daß gerade solche Auswüchse oder besser gesagt Verkehrungen des Naturrechts seinem Ansehen im letzten Jahrhundert sehr geschadet haben und daß der Name „Naturrecht“ bei nicht wenigen Juristen heute noch gern mit jenen extremen Auffassungen verbunden wird. Es bedarf aber keines langen Beweises, um die unüberbrückbare Gegensätzlichkeit zwischen dem Verfasser des *Contrat social* und der scholastischen Naturrechtslehre aufzuweisen. Für diese ist der Staat eine vollkommene Gesellschaft mit ebenso natürlichen, aus privater Willkür unableitbaren Rechten und Befugnissen, wie sie dem Individuum zukommen. Darum kann keine Rede davon sein, daß die Tendenz des scholastischen Naturrechts staatsfeindlich sei, daß es ihre vorzüglichste Aufgabe sei, das Individuum gegen die Eingriffe einer fremden, nur äußerlich gedachten Autorität zu schützen. Die Wahrheit ist vielmehr, daß es von vornherein in der ursprünglichsten Auffassung der scholastischen Rechtsphilosophie auf eine organisch-harmonische Vereinigung der beiden gegensätzlichen Pole Staat und individuelle Persönlichkeit abgesehen war, und daß die Möglichkeit und Aufgabe, freilich auch die Begrenzung des positiven Rechts auf das Naturrecht unmittelbar zurückgeführt werden sollte.

So ergibt sich als selbstverständliche Folgerung, daß das Recht nicht einfachhin mit dem positiven Recht gleichgesetzt werden darf. Denn das im Sittengesetz enthaltene Gebot der Gerechtigkeit mit seinen unmittelbar klaren und eindeutigen Anwendungen ist auch Recht, Recht im vollen Sinn mit all seinen Merkmalen, der Ausschließlichkeit, der Erzwingbarkeit. Recht ist der weitere Begriff, der natürliches und positives Recht unter sich faßt. Was das positive Recht zum natürlichen hinzufügt, ist nicht die eigentliche Rechtheits-eigenschaft, sondern es betrifft nur den nächsten Ursprung und Geltungsgrund dieser Norm, die nicht unmittelbar in ihrer konkreten Fassung im Sittengesetz begründet ist wie das natürliche Recht¹.

Welche Zukunftsaussichten dürfen wir heute dem naturrechtlichen Gedanken in der geschilderten Fassung prophezeien? Es wurde bereits eingangs darauf hingewiesen, wie groß noch immer die Bedenklichkeiten und Vorurteile gegen das Naturrecht sind, mag im übrigen die offen und allgemein gefühlte Krise der Rechtswissenschaft den nackten Positivismus zurückgedrängt haben. Und worin liegen die Schwierigkeiten, welche Hindernisse stehen der oben entwickelten Naturrechtsidee entgegen?

¹ Vgl. Cathrein, *Recht, Naturrecht und positives Recht*². Freiburg i. Br. 1909, Herder.

Da sind es vor allem die verhängnisvollen Nachwirkungen des extremen Relativismus und Moralphositivismus sowie einer maßlosen Entwicklungstheorie. Nicht bloß das leiblich-organische Leben des Menschen, sondern auch sein gesamtes geistiges Kulturleben, Sittlichkeit, Recht und Religion wurden als reine Entwicklungsprodukte aufgefaßt und ihres innern absoluten Normcharakters beraubt. Die Völkerkunde vor allem sollte die Veränderlichkeit der ganzen sittlichen und rechtlichen Ordnung gezeigt haben. Auf dem relativistischen Standpunkt von Radbruch¹ läßt sich so allerdings kein Naturrecht aufbauen. Nun ist gerade von der neueren ethnologischen Forschung², vor allem auch durch die sog. kulturhistorische Methode von P. Schmidt S. V. D. und Gräbner die Unhaltbarkeit jenes extremen Moralphositivismus auch historisch widerlegt worden. Aber trotzdem trägt man Bedenken, die entscheidenden Folgerungen daraus zu ziehen. So glaubt Stammler daran festhalten zu müssen, daß es keinen einzigen Rechtsatz gebe, der immer und bei allen Völkern gegolten habe. Mit viel größerem Rechte kann man dagegen behaupten, es sind nicht wenige Rechtsätze, die bei Völkern von gleichen Kulturbedingungen und auch bei den sog. Naturvölkern im gleichen Sinn als rechtlich bindende Normen gegolten haben. Oder wer darf es bestreiten, daß die Tötung und Beraubung des Nachbarn und Volksgenossen nicht bloß allgemein als unsittlich, sondern auch als ungerecht angesehen wurde? Das gleiche läßt sich behaupten vom betrügerischen Verhalten bei Kauf und Verkauf, beim Depositumsvertrag, bei der Weigerung, eine vertraglich eingegangene Bindung zu erfüllen, sobald die Gegenseite die Leistung vollbracht hat, also z. B. der Verweigerung der gerechten Lohnzahlung nach getaner Arbeit usw. Rudolf Sohm urteilt über das römische Obligationenrecht: „Der Wille des Käufers, Mieters usw. ist zu allen Zeiten der gleiche, und diesen Willen hat das römische Recht zur Klarheit gebracht. Das römische Obligationenrecht wird inhaltlich bleiben, es kann nicht gänzlich abgeschafft werden. Hier muß unsere Gesetzgebung, mag sie auch das römische Recht aufheben, doch inhaltlich in der Hauptsache eine Wiederholung desselben sein.“³ Dem kann man nur zustimmen. Denn was hier von dem rühmlich bekannten Verfasser des Institutionenlehrbuchs als das Bleibende bezeichnet wird, ist nichts anderes als die klare Naturrechtsforderung. So wenig also das Sittengesetz nicht bloß ein allgemeiner Befehl ist ohne bestimmten Inhalt, so wenig bleibt auch die sittliche Forderung der Gerechtigkeit gänzlich unbestimmt. Ein Teil dieser Forderungen ist ein für allemal klar umschrieben durch die ewig gleichbleibenden Ziele und Bedürfnisse der menschlichen Natur; ein anderer Teil freilich hängt von den wechselnden Bedingungen und Umständen der Kulturhöhe ab. Und hier beginnt die Aufgabe der positiven Gesetzgebung.

Ein anderes Bedenken geht eben von der Stellung und Aufgabe des Staates aus. Wird nicht dadurch die Autorität der staatlichen Gewalt erschüttert, daß man ihm von vornherein gewisse Grenzen in seinen gesetzgeberischen Maßnahmen setzt? Kann man da nicht leicht der Versuchung erliegen, bei allen

¹ Grundzüge der Rechtsphilosophie. Leipzig 1922, Quelle & Meyer.

² Vgl. Cathrein, Die Einheit des sittlichen Bewußtseins. 3 Bde. Freiburg i. Br. 1914.

³ Institutionen¹⁴ (Leipzig 1911) 121.

möglichen privaten Interessen ein natürliches Recht vorzuschützen und so private Willkür über die öffentliche Gewalt stellen? Wer entscheidet denn, was sicher zum Bereich des natürlichen Rechts gehört? Wird also mit der Annahme dieses natürlichen Rechts nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet? Wir antworten, keineswegs. Aber jene Frage bedarf es in den oben angeführten ganz klaren Fällen keiner schwierigen Überlegung. Und die Geschichte bezeugt, daß Gewohnheit oder geschriebene Sagung einhellig eine klare Entscheidung gefunden haben. Dieses natürliche Recht ist nicht so sehr Schranke als tragender Grund der staatlichen Machtvollkommenheit, es ist Norm und leitendes Vorbild für positive Gesetzgebungsarbeit.

Indes beruhigt sich der Widerspruch noch nicht. Niemand kann leugnen, so wird weiter behauptet, daß bei der Annahme eines wirklich unmittelbar geltenden Naturrechts sehr leicht Konflikte zwischen diesem und der positiven Norm entstehen können. Wo liegen da die Prinzipien der Lösung dieses unvermeidlichen Widerspruchs? Wird es nicht schließlich zur Erschütterung und Schwächung der staatlichen Gewalt kommen, da doch vom Standpunkt des Naturrechts aus folgerichtig dieses den Vorzug vor dem „ungerechten“ oder dem einem natürlichen Recht widersprechenden Gesetz verdient?

Auch diese Schwierigkeit ist nicht unlösbar. Voraussetzung ist allerdings, daß man die Vorstellung einer schrankenlosen und absoluten Staatsallmacht aufgegeben hat. Der Staat steht unter dem Sittengesetze, er kann nicht alles, sondern nur das, was er soll. Er ist eine sittliche Institution, und wenn er seine sittliche Basis verläßt, dann ist er nicht mehr Recht, sondern Gewalt. Staatsgesetze also, die offenbar und unmittelbar unsittliche Forderungen stellen, können keine Gewissenspflicht erzeugen. Im übrigen ist die ganze Frage über den Konflikt zwischen Staatsgesetz und Gewissensüberzeugung zu ausgedehnt, um hier eine eingehendere Würdigung finden zu können. Für das Problem des natürlichen Rechts genügt es, darauf hinzuweisen, daß die obige Feststellung nicht zu der Folgerung berechtigt, gegen ein ungerechtes und unsittliches Gesetz dürfe jeder mögliche Widerstand geleistet werden. Indirekt kann sehr wohl die Pflicht entstehen, gewisse staatliche Maßnahmen zu dulden oder nicht zu hindern, ja sogar auszuführen, auch wenn sie gegen das Recht des Untertanen sind, vorausgesetzt natürlich, daß die verlangte Leistung nicht innerlich unerlaubt ist.

Wir haben bis jetzt vorausgesetzt, daß ein staatliches Gesetz dem Naturrecht direkt widerspreche. Aber vielfach umschließt in der Vorstellung der Naturrechtsgegner das natürliche Recht einen weiteren Kreis von Forderungen. Man denkt an ein „ideales“ oder ein „richtiges“ Recht im Sinne von Stammler. Und dann ist es ein leichtes, zu zeigen, daß dieses der positiven Norm gegenüber doch nicht geltendes Recht sein könne. Welche Mißverständnisse hier obwalten, wurde schon früher erwähnt. Das natürliche Recht, das unmittelbar von Natur und unabhängig von der positiven Sagung gilt, fällt nicht mit einem Idealrecht oder dem richtigen Recht zusammen. Ideales, d. h. vollkommenes Recht ist überhaupt ein fraglicher Begriff. Wer will heute beispielsweise ein ideales Mieterrecht bestimmen? Und ebenso können zwei verschiedene positive Gesetze mehr oder wenig richtig sein, ohne daß deshalb schon ein Widerspruch zum bindenden Naturrecht im eigentlichen Sinn bestünde. Ja man kann noch weiter gehen und sogar zugeben, daß die staatliche Gesetzgebung

im Interesse der leichteren und sicheren Durchführung ihres Gesetzes einen vom Standpunkt des Individuums berechtigten Anspruch der natürlichen Gerechtigkeit einschränken darf. Es steht außer allem Zweifel, daß in diesem Falle der scheinbare Konflikt zwischen Naturrecht und positivem Gesetz zu Gunsten des letzteren entschieden ist.

Noch bleibt eine letzte Frage: Wie verhält sich die scholastische Naturrechtslehre zur katholischen Weltanschauung? Sind nicht beide so eng miteinander verbunden, daß gerade dieser Umstand die Unbefangenheit gegenüber dem Naturrecht erschwert? Muß man die vorgetragene Auffassung nicht geradezu als katholische Naturrechtslehre oder katholische Rechtsphilosophie bezeichnen? Die Verteidiger des scholastischen Naturrechtsgedankens waren sich nicht bewußt, damit eine ausdrücklich katholische Lehre darzulegen; im Gegenteil, schon der Name sollte andeuten, daß die fraglichen Gesetze und Befugnisse allgemein menschlich, weil in der Natur des Menschen begründet seien. Die christliche übernatürliche Gnadenordnung hat dieses Recht nicht geschaffen, sondern bereits vorgefunden. Die Forderungen des übernatürlich geoffenbarten Reiches Christi heben das natürliche Recht nicht auf. Dieses hat also die übernatürliche Lebensordnung des Neuen Bundes nicht zur Voraussetzung. Ein katholisches Naturrecht gibt es nicht. Tatsächlich ist auch der Name „katholisches Naturrecht“ zuerst von nichtkatholischer Seite gebraucht worden. Man wollte damit zum Ausdruck bringen, daß eine gesonderte Gruppe von ausschließlich katholischen Forschern und Schriftstellern in der Begründung des Rechts der katholisch-scholastischen Tradition folge. So hat auch das „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“ vor einigen Jahren der „katholischen Rechtsphilosophie“ ein eigenes Heft gewidmet mit Beiträgen von Cathrein, Eichmann, Grabmann, Haring, Mausbach, Schilling, Walter.

Wenn man nun auch das Naturrecht nicht „katholisch“ nennen kann, so wird man dennoch weiter fragen, ob sonst keine Beziehungen zwischen Naturrecht und katholischem Glauben oder „katholischer“ Gesinnung bestehen. Ist es nicht auffallend, daß in der Hochflut des Rechtspositivismus das Naturrecht gerade bei katholischen Autoren seine Verteidiger fand? Deutet das nicht auf einen inneren Zusammenhang, auf eine geheime Wesensverwandtschaft mit katholischem Denken?

Natürlich kann keine Rede davon sein, daß das katholische Mittelalter das Naturrecht erst erfunden habe. Aristoteles und die Römer haben es gekannt¹. Sicher ist jedoch, daß die Lehre vom natürlichen Recht einen wesentlichen Bestandteil der katholischen Sittenlehre bildet, ohne daß deswegen das Naturrecht zu etwas spezifisch und ausschließlich Katholischem gestempelt wird. Das Gesetz der Gnade, die Anordnungen Christi im Neuen Bunde besitzen, vom Standpunkt der Natur aus gesehen, nicht die gleiche Seins- und Denknöwendigkeit wie das „Naturgesetz“. Es hängt lediglich vom freien Gnadenwillen Gottes ab; es könnte auch nicht sein. Das natürliche Gesetz Gottes hingegen gründet nicht im freien Willen Gottes. Sein Inhalt wird durch die Würde der Persönlichkeit und Gottesebenbildlichkeit bestimmt, und Gott muß, die Schöpfung vorausgesetzt, jenen Inhalt wollen. Das Naturgesetz

¹ Vgl. Cathrein, Der Kampf um das Naturrecht, in: Scholastik II (1927) 227.

wird so nach seinem ganzen Umfange in die übernatürliche Gnadenordnung aufgenommen. Darum ist auch die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes wenigstens grundsätzlich nicht an die Offenbarung gebunden. Es ist vielmehr katholische Lehre, daß, wie St. Paulus sagt, das Gewissen für jeden Menschen, auch den Heiden, zum Verkündiger des göttlichen Gesetzes wird. Indirekt freilich wird auch hier die Offenbarung bedeutsam, ja hinsichtlich schwieriger Gewissensentscheidungen unter Umständen sogar notwendig, um nämlich das ganze Sittengesetz und seinen göttlichen Urheber leicht, sicher und ohne Beimischung von Irrtum zu erkennen. So ist es gewiß kein Zufall, daß das kirchliche Lehramt im letzten Jahrhundert die Kraft der natürlichen Vernunft ebensosehr in der Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes wie in der Gotteserkenntnis verteidigt hat. Es wäre darum nicht nur ein offenkundiger Bruch mit einer vielhundertjährigen, wohlbewährten wissenschaftlichen Tradition, sondern geradezu ein Angriff auf die Fundamente der katholischen Glaubensordnung, Naturrecht und natürliches Sittengesetz etwa um den Preis der übernatürlichen Lebensordnung als unwesentlich und bedeutungslos beiseite zu schieben.

Ebensowenig darf aus dem berührten Zusammenhang zwischen kirchlichem Lehramt und der Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes die Folgerung gezogen werden, die Tendenz oder wenigstens die unmittelbare Bedeutung des mittelalterlichen Naturrechts sei die gewesen, im Konfliktfall das kirchliche Recht über das kaiserliche zu stellen. Noch viel weniger ist die Furcht Manigks begründet, der in seiner bereits erwähnten Breslauer Rektoratsrede im Naturrecht eine Gefahr sieht, die dem Staate vonseiten des römischen Bischofs droht. Für die Scholastik, wie schon für Aristoteles, ist die Frage des Naturrechts kein kirchenpolitischer Artikel, sondern vorwiegend eine metaphysische Frage. Und jede philosophische Rechtsbetrachtung drängt ja zur Metaphysik. Auch nichtkatholische Autoren, wie Erich Jung in seinem „Problem des natürlichen Rechts“ (Leipzig 1912, Duncker & Humblot), verschließen sich dieser Erkenntnis nicht, wenn man freilich bezweifeln darf, ob Schopenhauers Metaphysik oder der Hegelsche Idealismus die geeignete Grundlage für die Rechtsgeltung bieten kann.

Eine mehrtausendjährige Tradition hat den Naturrechtsgedanken festgehalten, entwickelt und verteidigt. Wird nicht einmal die Zeit kommen, wo man die positivistische Leugnung des Naturrechts und damit die Auflösung des Rechts überhaupt als eine merkwürdige Episode in der Geschichte der menschlichen Wissenschaft betrachten wird? Sicher ist, daß der Kampf um das Naturrecht nicht bloß rein theoretische wissenschaftliche Bedeutung besitzt, sondern daß in diesem Ringen um den Rechtsbegriff auch die Rechtsgesinnung oder der Wille zur Gerechtigkeit den Sieg behaupten will wider alle ungeistigen und unsittlichen Mächte der Welt, wie sie auch heißen mögen. Aber dazu genügt es nicht, bloß Gerechtigkeit im allgemeinen zu predigen oder sich auf ein wissenschaftlich unauflösbares Rechtsgefühl in der Menschenbrust zu berufen: nein, wir müssen an die trotz mancher Schwächen im ganzen doch wahrhaft wissenschaftliche Überlieferung der Vergangenheit wieder anknüpfen und ohne alle Gespensterfurcht auch dem Naturrecht seinen verlorenen Platz wieder zurückgeben.

Joh. B. Schuster S. J.